

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 57/10 BH

L 13 AS 2071/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 17 AS 7232/08 (SG Stuttgart)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

JobCenter Stuttgart,
Rosensteinstraße 11, 70191 Stuttgart,

Beklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Februar 2011 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. B e c k e r und die Richterinnen H a n n a p p e l beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundessozialgericht gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 30. August 2010 (L 13 AS 2071/10) Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht nur dann Prozesskostenhilfe (PKH) bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt. Denn die Nichtzulassungsbeschwerde gegen die obige Entscheidung des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) über Kosten der Unterkunft und Heizung kann voraussichtlich nicht zur Zulassung der Revision führen, weil Zulassungsgründe iS des § 160 Abs 2 SGG nicht ersichtlich sind.
- 2 Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - zugelassen werden. Eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist nicht zulässig.
- 3 Der Kläger selbst begründet seinen Antrag auf PKH mit Hinweisen auf die Rechtsmittelbelehrungen des LSG und des Sozialgerichts Stuttgart (SG) sowie des angefochtenen Bescheides vom 24.2.2009, zudem sei zu prüfen gewesen, ob ein Schreiben seinerseits oder eine Erklärung in der mündlichen Verhandlung als Widerspruch gegen diesen Bescheid anzusehen sei. Daraus lässt sich jedoch keiner der genannten Zulassungsgründe ableiten, insbesondere kein Verfahrensmangel des LSG. Zwar hat das LSG ebenso wie das SG und unter Bezugnahme auf dessen Urteil die Klage des Klägers hinsichtlich einer Verpflichtung des Beklagten auf Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung mangels Durchführung eines Vorverfahrens (§ 78 SGG) als unzulässig beurteilt und auch keinen Grund für die Aussetzung des Gerichtsverfahrens zur Nachholung des Vorverfahrens gesehen, da der Widerspruch jedenfalls verspätet sei, weil der Bescheid vom 24.2.2009 mit einer ordnungsgemäßen Rechtsmittelbelehrung versehen und mittlerweile bestandskräftig geworden sei. Insofern ist jedoch kein Rechtsfehler des LSG zu erkennen, der zu einem entscheidungserheblichen Verfahrensmangel führt, der im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde mit Erfolg gerügt werden könnte. Denn mit dem Ergehen des begehrten Bescheides - hier des Bescheides vom 24.2.2009 - ist die Untätigkeitsklage nach § 88 SGG grundsätzlich als erledigt anzusehen und kann nur unter bestimmten, eingeschränkten Voraussetzungen fortgeführt werden (*vgl nur Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 88 RdNr 11 f mwN*).
- 4 Das Vorliegen eines der in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründe für die Zulassung der Revision ist auch bei der im PKH-Verfahren gebotenen summarischen Prüfung des Streitstoffes (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, VI, RdNr 70*) nicht zu erkennen. Weder erscheint die Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung, noch enthält die Entscheidung des LSG eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG. Vielmehr ist sie von zahlreichen Einzelheiten des vorliegenden Verfahrens geprägt. Ebenso wenig ist ein Ver-



fahrensmangel zu erkennen, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann und der in verfahrensmäßig zulässiger Weise geltend gemacht werden könnte.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)